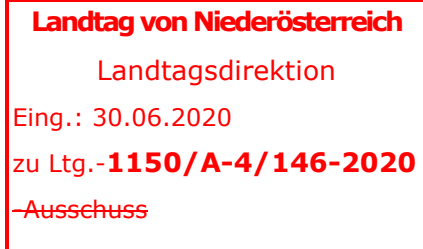


Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 30. Juni 2020

im Hause

LHSTV-P-L-397/175-2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag. Suchan-Mayr betreffend Auswirkungen der Erweiterung des Bernegger Rohstoffparks in Enns auf Niederösterreich, zu Zahl Ltg.-1150/A-4/146-2020, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Gemäß § 39 Abs 2 Geschäftsordnung (LGO 2001) ist jedes Mitglied des Landtages befugt, die Mitglieder der Landesregierung über alle Angelegenheiten der Vollziehung zu befragen (Artikel 32 Abs 2 NÖ Landesverfassung 1979).

Beim „Rohstoffpark Bernegger“ handelt es sich um eine Abfallbehandlungsanlage, die den bundesrechtlichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG2002) unterliegt. Das Abfallwirtschaftsgesetz als Bundesgesetz, wird im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung vollzogen.

Bei den Punkten 1 bis 7 der gegenständlichen Anfrage handelt es sich daher um keine Angelegenheit der Landesvollziehung und unterliegen diese daher nicht dem Anfragerecht gemäß § 39 Abs 2 LGO 2001 bzw. Artikel 32 Abs 2 NÖ LV 1979.

Die Anfrage in Punkt 8 betrifft explizit nicht meinen Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.

